

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 101/12 B

L 7 AS 682/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 40 AS 1509/10 (SG Lüneburg)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Harburg,
Bahnhofstraße 13, 21423 Winsen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. August 2012 durch den
Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richterinnen K r a u ß
und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 27. April 2012 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bun-
dessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihr Rechtsanwalt G. beizuordnen,
wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde als erstes auf den Zulassungsgrund der Abweichung (Divergenz). Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Die bloße Behauptung, das LSG weiche von einer bestimmten Entscheidung des BSG ab, genügt nicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29).
- 3 Diesen Voraussetzungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Es wird zwar behauptet, das LSG habe einen abstrakten Rechtssatz aufgestellt, der von demjenigen Rechtssatz abweiche, den das BSG in seiner Entscheidung vom 28.10.2009 (B 14 AS 56/08 R - SozR 4-4200 § 37 Nr 1) aufgestellt habe, es mangelt jedoch an der genauen wörtlichen Wiedergabe dieser beiden nach Meinung der Klägerin divergierenden Rechtssätze in der Beschwerdebegründung.
- 4 Des Weiteren rügt die Klägerin einen Verfahrensmangel. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; die Geltendmachung bestimmter Verfahrensmängel ist ausgeschlossen.
- 5 Soweit die Klägerin ausführt, das LSG habe sich mit ihrem Vortrag in der Klagebegründung nicht auseinandergesetzt, auch der Zeitraum vom 5.2. bis 7.7.2009 sei von ihrer Klage umfasst, zielt dies auf eine Rüge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG) soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f). Ergänzend ist hinsichtlich der hier in Frage kommenden zweiten Alternative darauf hinzuweisen, dass das Gericht nicht jedes Vorbringen der Beteiligten ausdrücklich bescheiden muss. Ein Verstoß



gegen die Pflicht zur Berücksichtigung von Vorbringen ist nur dann anzunehmen, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (*BVerfGE* 22, 267, 274; 96, 205, 216 f).

- 6 Derartiges ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen, zumal in dieser unter 1. ausgeführt wird, das LSG habe den Zeitraum vom 5.2. bis 7.7.2009 als nicht von dem angefochtenen Widerspruchsbescheid vom 27.7.2010 umfasst angesehen. Es hat sich danach mit der umstrittenen Zeit auseinandergesetzt.
- 7 Von daher sind auch die Voraussetzungen für einen Erfolg der außerdem erhobenen Rüge einer Verletzung des § 106 SGG der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.
- 8 Prozesskostenhilfe (PKH) gemäß § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) ist der Klägerin nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den obigen Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) ist abzulehnen, weil die Klägerin keinen Anspruch auf PKH hat.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

